

Anlage 1

Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 498) und §§ 2, 4, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 58) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am [. . .] folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Allgemeines. (1) ¹Das Stadthaus und die Exerzierhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lutherstadt Wittenberg, die sie als Eigentümerin im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge zum Wohl ihrer Einwohner selbst betreibt. ²Sie stehen der Gemeinde für die Erledigung ihrer Amtsgeschäfte und darüber hinaus für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) ¹Der zur Benutzung berechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 22 GO LSA. ²Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur im Rahmen bestehender Vorschriften, des Widmungszwecks und vorhandener Kapazitäten. ³Ein darüber hinausgehender genereller Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. ⁴Die Gewährung einer Sonderbenutzung steht im Ermessen der Gemeinde.

(3) ¹Bei drohender Kapazitätserschöpfung steht der Gemeinde ein Auswahlermessen zu. ²Die für eine derartige Entscheidung relevanten Auswahlkriterien unterscheiden sich in Ansatz und Funktion: Sachbezogen ist darauf abzustellen, ob das Nutzungsbegehren nach seiner Art zu dem gestuft konkretisierten Widmungszweck passt bzw. welches im Fall konkurrierender Bewerbungen besser damit harmoniert; personenbezogene Aspekte wie Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bewerten bzw. vergleichen die Gewähr der Bewerber, Sicherheitsstandards einzuhalten, einen ungestörten Betriebsablauf zu garantieren und dadurch zu dem Gelingen der Veranstaltung als Realisierung des Widmungszwecks beizutragen. ³Darüber hinaus findet bei einer Überschneidung mehrerer konkurrierender Nutzungswünsche in zeitlicher und örtlicher Hinsicht der Prioritätsgrundsatz Anwendung, soweit nicht gewichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für eine andere Vorgehensweise sprechen. ⁴Insoweit kann die Gemeinde aus hinreichend gewichtigen Gründen unter strikter Berücksichtigung des Grundsatzes inhaltlicher Neutralität von der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung abweichen.

Anlage 1

(4) ¹Durch die Gemeinde werden als Gegenleistung für die Amtshandlung „Prüfung der Zulassung zur öffentlichen Einrichtung“ Verwaltungskosten nach Maßgabe von § 4 KAG LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben. ²Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 KAG LSA); Billigkeitsmaßnahmen finden gem. § 13a KAG LSA Anwendung.

§ 2. Benutzungsverhältnis. (1) Anfragen zur Nutzung sind rechtzeitig vor der geplanten Nutzung mit folgenden Angaben zu stellen:

1. Name und Anschrift des Nutzers,
2. Benennung einer für die geplante Veranstaltung verantwortlichen Person,
3. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl,
4. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung,
5. Raumbedarf, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät.

(2) Die Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses ist privatrechtlicher Natur und wird durch eine zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließende Benutzungsvereinbarung konkret ausgestaltet.

(3) ¹Eine dauerhafte Vergabe der öffentlichen Einrichtungen ist nicht statthaft, soweit Neubewerber dadurch ausgeschlossen werden. ²Die Benutzungsvereinbarung soll Bedingungen und Auflagen enthalten, soweit deren Erfüllung für eine sinnvolle Umsetzung des Benutzungsverhältnisses - etwa zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Nachteilen, die sich aus der Benutzung für die Gemeinde, der Allgemeinheit oder für Einzelne ergeben können - unerlässlich ist. ³Ferner soll die Gemeinde für die Kosten, die ihr möglicherweise durch die Benutzung entstehen, angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (Bürgschaft, Kaution oder Versicherung) verlangen. ⁴Zudem soll die Gemeinde Haftungsregelungen vereinbaren, die sich auf die Nutzung und die Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie deren Inventar beziehen. ⁵Für gefahren- oder schadensgeeignete Veranstaltungen, die nicht ohne weiteres in dem Verantwortungsbereich der Gemeinde verbleiben und damit die Allgemeinheit kostenmäßig belasten können, soll eine weitergehende Haftung, etwa für Schäden, die außerhalb der öffentlichen Einrichtungen entstehen können oder einen Ansehensverlust der Gemeinde befürchten lassen, vereinbart werden.

(4) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ist im Rahmen der Benutzungsvereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren, deren Höhe sich aus der Anlage „Entgelte“, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

Anlage 1

§ 3. Hausrecht. ¹Dem Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in dem räumlich begrenzten Bereich der öffentlichen Einrichtung sowie über Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. ²Es ist in nachvollziehbarer Weise darzulegen, welche Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs befürchtet werden und warum diesen Störungen nur durch die getroffene Entscheidung wirksam begegnet werden kann.

§ 4. In-Kraft-Treten. ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg in Kraft. ²Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Lutherstadt Wittenberg, [. . .]

Eckhard Naumann
Oberbürgermeister
der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 1

Anlage „Entgelte“ zu § 2 Abs.4 der Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

Für die nachfolgend genannten Räume werden Nutzungsentgelte wie folgt erhoben:

Stadthaus (inklusive Bestuhlung)

	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützig* Bruttopreis
Großer Saal bis 3 Stunden	950,00	700,00
Großer Saal über 3 Stunden (ganzer Tag)	1.700,00	1.300,00
Großer Saal jeder weitere Tag	900,00	500,00
Kleiner Saal bis 3 Stunden	700,00	500,00
Kleiner Saal über 3 Stunden (ganzer Tag)	1.200,00	900,00
Kleiner Saal jeder weitere Tag	650,00	450,00
Mobile Bühnenteile pro Stück	Incl.	Incl.
Tonanlage pro Mikrofon	Incl.	Incl.
Projektor	Incl.	Incl.
Leinwand	Incl.	Incl.
Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00

Exerzierhalle (ohne Bestuhlung)

	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützig* Bruttopreis
Ganze Halle bis 3 Stunden	650,00	400,00
Ganze Halle über 3 Stunden (ganzer Tag)	900,00	600,00
Ganze Halle jeder weitere Tag	500,00	300,00
Halbe Halle bis 3 Stunden	500,00	250,00
Halbe Halle über 3 Stunden (ganzer Tag)	750,00	350,00
Halbe Halle jeder weitere Tag	400,00	200,00
Mobile Bühnenteile pro Stück	10,00	10,00
Tonanlage pro Mikrofon	10,00	10,00
Projektor	12,00	12,00
Leinwand	15,00	15,00
Konzertflügel (pro Veranstaltung ohne Stimmen)	55,00	55,00

Seminarraum

	Sonstige Bruttopreis	Gemeinnützig* Bruttopreis
Seminarraum bis 3 Stunden	175,00	75,00
Seminarraum über 3 Stunden (ganzer Tag)	275,00	125,00

* Eine Veranstaltung ist gemeinnützig, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt